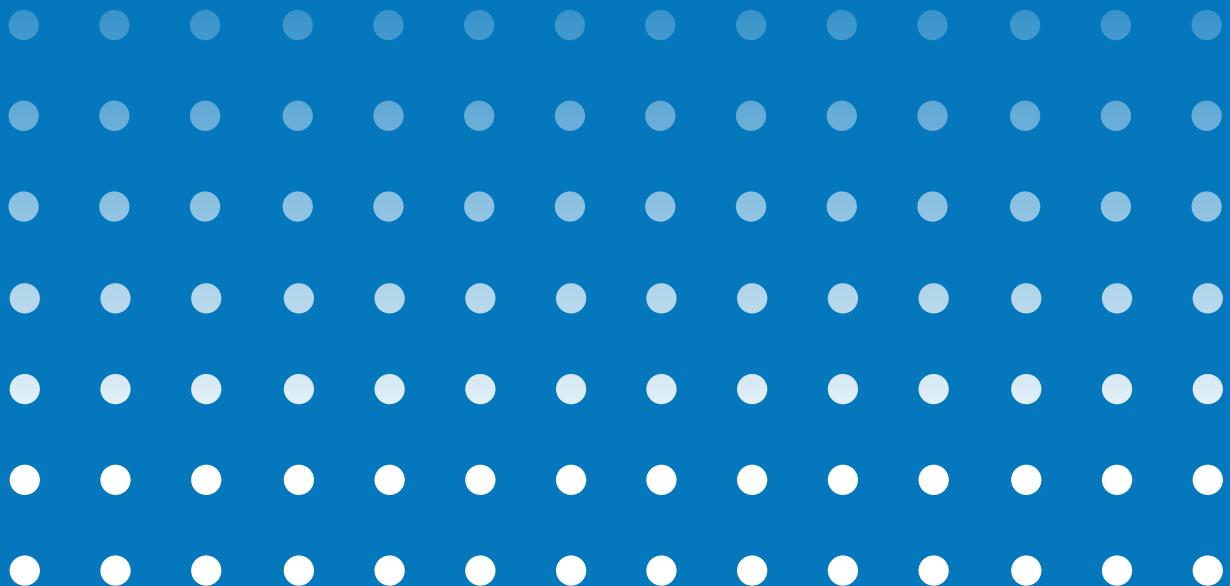




DIE KIRCHE ALS DIENSTGEMEINSCHAFT DER GLÄUBIGEN

Stellungnahme des Präsidiums
des BFP zu Rechten, Pflichten und
Verantwortung der Gemeindeglieder

September 2024



Bund Freikirchlicher Pfingstgemeinden KdÖR

Inhaltsübersicht

Anlass und Fragestellung der Handreichung	3
Moderne Gemeinschaftsformen und neutestamentliches Zeugnis	3
I Das Wesen der Gemeinde	4
1 Die neutestamentliche Gemeinde kennt klare Grenzen	4
2 Das Neue Testament benutzt Bilder, um das Wesen der Gemeinde und ihre Zugehörigkeit zu beschreiben	4
3 Kennzeichen der Zugehörigkeit	5
4 Erwartungen an Mitglieder	5
5 Rechte von Mitgliedern	7
6 Zusammenfassende Thesen zur Gemeindemitgliedschaft	8
II Die Zeichen der Kirche	9
1 Die Bedeutung der Heilszeichen	9
2 Taufe und Abendmahl als Heilszeichen der christlichen Kirche	10
III Die Verwirklichung der Gemeinde	11
1 Die drei Hauptlinien kirchlicher Gestalt in der Geschichte	11
2 Die Entwicklung der kirchlichen Gestalt von BFP-Gemeinden in den letzten 20 Jahren	13
IV Zeitlose Prinzipien der Kirche als Dienstgemeinschaft der Gläubigen	14
V Praktische Fragen	15
Abbildungen	17

Anlass und Fragestellung der Handreichung

Die meisten Gemeinden des BFP wurden lange Zeit als Vereine organisiert, deren Organisationsform sowohl klare Bedingungen für die Mitgliedschaft als auch für die Mitwirkung der Einzelnen am Gemeindeleben mit sich brachte. In den letzten Jahren haben viele Gemeinden aus unterschiedlichen Gründen andere Organisationsformen gewählt, mit der Folge, dass sowohl die Frage der Zugehörigkeit als auch der Mitwirkung häufig weniger klar umrissen wurde. Zur Gemeinde „gehört“ dann, wer kommt, wer mitarbeitet oder wer sich einfach nur zugehörig fühlt. Das wirft Fragen bezüglich der „Rechte“ und „Pflichten“ der Menschen auf, die sich als Teil einer Gemeinde verstehen. Die vorliegende Handreichung will anhand des neutestamentlichen Zeugnisses einen Rahmen aufzeigen, innerhalb dem geistliches Leben seine Entfaltung finden soll und innerhalb dem der Einzelne mit seinen Gaben und seiner Berufung am Gesamtmandat der Kirche teilhat.

Moderne Gemeinschaftsformen und neutestamentliches Zeugnis

Wie so häufig gibt es terminologische Herausforderungen, wenn wir das Neue Testament zu Themen befragen, die sich aus unserer heutigen Praxis ergeben. Wir sind es gewohnt, von Mitgliedern und Mitgliedschaft zu reden und sind in unserem Denken dabei von Organisationsformen geprägt, die sich seit der Aufklärung in der westlichen Welt entwickelt haben. Hier ist für unseren Kontext besonders an das Vereinsrecht zu denken, wie es im 19. Jahrhundert entstanden ist. Das Neue Testament spricht von Jüngern, Gläubigen, „Menschen des Weges“, Gliedern am Leibe des Herrn oder anderen Umschreibungen für geistliches Leben und geistliche Zusammengehörigkeit. Die Gedanken, die damit einhergehen, sind nicht ohne Weiteres in unsere vertraute Vereinsstruktur überführbar. Deutlich wird aber in jedem Fall, dass Gläubige im Neuen Bund in eine „Koinonia“ gerufen sind, eine Gemeinschaft, die darauf abzielt, Leben und Auftrag im Aufblick auf den Herrn der Gemeinde, Jesus Christus, miteinander zu teilen.

Vorliegende Handreichung entfaltet das Thema in vier Schritten:

1. Das Wesen der Gemeinde: Wer gehört zur Gemeinde und was bedeutet das für den Einzelnen?
2. Die Zeichen der Gemeinde: Wie macht die Kirche die Heilskraft Gottes sichtbar und wie drückt sie dadurch die Zugehörigkeit des Einzelnen aus?
3. Die Verwirklichung der Gemeinde: Welche historischen Ausdrucksformen kirchlicher Wirklichkeit haben unsere Praxis geprägt?
4. Zeitlose Prinzipien der Kirche als Dienstgemeinschaft der Gläubigen.

I Das Wesen der Gemeinde

1 Die neutestamentliche Gemeinde kennt klare Grenzen

Im Neuen Testament finden sich deutliche Hinweise dafür, dass es von Anfang an ein Bewusstsein dafür gab, wer zur Gemeinde gehörte und wer nicht. Der im Neuen Testament am häufigsten gebrauchte Begriff, um sowohl Zugehörigkeit zur Gemeinde als auch Rechte und Pflichten des Gemeindegliedes zu bezeichnen, ist der Begriff ἐκκλησία (ekklesia). Der Begriff lehnt sich an die Bürgerversammlung in der klassischen griechischen Polis (Stadt) an, zu der nicht jeder gehören durfte, sondern nur freie, volljährige und unbescholtene Männer, um Entscheidungen für die Stadtgemeinschaft zu treffen. Bereits in der Jerusalemer Gemeinde wurde die Gemeinde einberufen, um an Entscheidungen mitzuwirken. Eine Klarheit, wer dazugehört und wer nicht, wird implizit vorausgesetzt.

- Die ganze Gemeinde kam zusammen, um Leiter für konkrete Aufgaben vorzuschlagen (Apg 6,2-3) und um an wichtigen theologischen Weichenstellungen teilzuhaben (Apg 15,4, hier wohl ohne formellen Wahlvorgang). Die Leiter konnten also wissen, wer zur Gemeinde gehört und wer nicht.
- Die Jünger sollten aus „ihrer Mitte“ zukünftige Diakone vorschlagen (Apg 6,2-5). Die „Mitglieder“ konnten also wissen, wer zur Gemeinde gehört und wer nicht.
- Paulus impliziert, dass die Ältesten in Ephesus wussten, für wen sie konkret verantwortlich waren (Apg 20,28).
- Im Zusammenhang mit der Gemeindezucht in Korinth (1Kor 5,1-12) unterscheidet Paulus klar zwischen den Menschen, die „drinnen“ und denen, die „draußen“ sind (V 12).

Obwohl im Neuen Testament grundsätzlich bekannt war, wer zur Gemeinde gehörte und wer nicht, konnte es Fälle geben, in denen die Zugehörigkeit nur scheinbar gegeben war (1Joh 2,19; Jud 4). Das macht deutlich, dass die Kirche zwar Zeichen der Zugehörigkeit braucht, aber damit letztlich die geistliche Wirklichkeit nicht immer treffgenau wiedergeben kann. Die lokale Gemeinde kann immer nur die sichtbare Zugehörigkeit zu sich selbst definieren, nicht aber die Zugehörigkeit zur unsichtbaren universalen Gemeinde, die aus Menschen aller Völker, aller Generationen und heute auch aller Konfessionen besteht (Offb 7,9). Nicht alle, die zur sichtbaren Gemeinde gehören, gehören auch zur unsichtbaren Gemeinde (Mt 7,21-23).

2 Das Neue Testament benutzt Bilder, um das Wesen der Gemeinde und ihre Zugehörigkeit zu beschreiben

- Leib Christi, dessen Haupt Christus ist (1Kor 12,12-27; Kol 1,24)
- Braut Christi (Eph 5,22-32; Offb 19,7-9)
- Tempel Gottes (Eph 2,19-22; 1Petr 2,4-5)
- Herde Gottes (1Petr 5,2)

- Haus (oder Familie) Gottes (Eph 2,19)
- Volk Gottes (auserwähltes Volk von königlichen Priestern) (1Petr 2,9)

Diese Bilder bestätigen, dass die Gemeinde durch ihre Beziehung zum Herrn bestimmt wird und durch enge Beziehungen untereinander gekennzeichnet ist. Zugleich verdeutlichen sie, dass die Zugehörigkeit an feste Kriterien gebunden und bestimbar ist.

3 Kennzeichen der Zugehörigkeit

Menschen, die zur Gemeinde des Herrn gehören, werden an folgenden Merkmalen erkannt:

1. Sie lassen sich taufen (Apg 2,41; 8,12; 9,18; 10,48; 16,15.33; 19,5)
2. Sie haben den Heiligen Geist empfangen (1Kor 12,13)¹
3. Sie nehmen am Gemeindeleben teil (Apg 2,42.46)
4. Sie nehmen am Abendmahl teil (Apg 2,46; 1Kor 10,14-21; 11,17-34)
5. Sie bekennen ihren Glauben durch Wort und Tat (Mt 10,32; Mt 5,13-16; Apg 4,31)

4 Erwartungen an Mitglieder

Wer zur Gemeinde des Herrn gehört, wird damit auch Repräsentant und Botschafter Gottes.² Das Wort Gottes kann daher auch durch ein unpassendes Leben „verlästert“ werden (1Tim 6,1; Tit 2,5; 2Petr 2,2). Die primäre Pflicht von Nachfolgern Jesu ist es, ein Leben zu führen, das dem Herrn würdig ist (Eph. 4,1; Kol 1,10; Phil 1,27).

Konkret wird von Jüngern Jesu erwartet:

4.1 In Bezug auf Gott

Nachfolger Jesu Christi führen ein Leben zur Ehre Gottes:

- Sie nehmen den Herrn an (Joh 1,12).
- Sie bekennen sich zu ihm (Mk 8,38). Das machen sie in der Taufe öffentlich (Mk 16,16).
- Sie folgen ihm nach und leben nach seinem Vorbild (Mt 10,38; 1Kor 11,1; 1Petr 2,21).
- Sie gehorchen ihm (Joh 14,15).
- Sie bleiben mit ihm dauerhaft in enger Beziehung verbunden (Joh 15,4).
- Sie trennen sich von Sünde und Verunreinigung (Hebr 12,1; 2Tim 2,19; Röm 6,19).
- Sie sind bereit, um Jesu willen Nachteile und Leid zu ertragen (Mt 10,38; 1Petr 2,21-24).
- Sie sind bereit, sich finanziell an den Aufgaben der Gemeinde zu beteiligen (1Kor 8-9).

¹ Hier ist nicht die sog. „Geistestaufe“ oder „Geisterfüllung“ nach Apg 1,8 bzw. 2,4 gemeint, die als Dienstausstattung zu verstehen ist, sondern das Wirken des Heiligen Geistes wie es sich in der Wiedergeburt ereignet (Joh 3,5-8; 1Petr 1,3,23).

² Paulus gebraucht das Bild des „Botschafters“ (πρεσβεύομεν, verwandt mit dem Begriff presbyteros, Ältester) zweimal für sich als Apostel: 2Kor 5,20; Eph 6,20), es gilt in gewisser Weise aber auch für alle Christen, die den Auftrag haben, Licht der Welt und Salz der Erde zu sein, damit die außenstehenden Menschen Gott Lob geben für seine Vertreter auf Erden (Mt 5,13-16).

4.2 In Bezug auf andere Gemeindeglieder

Der Umgang der Christen soll von Liebe geprägt sein. Liebe ist das Wesensmerkmal Gottes (1Joh 4,16) und soll auch das Merkmal der Gemeinde sein (Joh 15,12). Das zeigt sich untereinander konkret durch:

- Gastfreundschaft (Hebr 13,2)
- Fürbitte (1Joh 5,16)
- Warnen und zurechzuweisen (Hebr 3,12-13)
- Ermutigung zum regelmäßigen Gottesdienstbesuch (Hebr 10,25)
- Überzeugung irrender Geschwister, zur Wahrheit zurückzukehren (Jak 5,19)
- Höherachten des anderen als sich selbst und Dienst am anderen (Phil 2,3; 1Petr 3,8)
- Förderung der Einheit der Gemeinde (Phil 2,2; Joh 17,11; 1Petr 3,8)
- Bevorzugte Hilfe für Gemeindeglieder (Gal 6,10)
- Auferbauung der anderen mit Gaben und Glauben (1Kor 14,12; 1Petr 4,10)

Damit die Gemeinde einerseits keinen Schaden an ihrem Wesen nimmt und gleichzeitig damit sich in Sünde gefallene Geschwister wieder zurechtfinden, ist notfalls auch das Mittel der Gemeindezucht anzuwenden (1Kor 5,1-9; Mt 18,15-17; 1Ti 1,19–20).

4.3 In Bezug auf Außenstehende

Der Umgang der Christen untereinander ist das stärkste Zeugnis gegenüber der Außenwelt. An der Liebe untereinander sollen die Jünger erkannt werden (Joh 13,35). Diese Liebe soll aber auch der Welt selbst als Zeugnis für Christus zugewendet werden. Das wird deutlich durch:

- ein Leben mit guten Werken als Salz und Licht (Mt 5,13-16; Phil 2,15),
- ein Leben des Zeugnis von Christus (Mt 28,19-20; Apg 1,8; 1Petr 3,15),
- ein Leben der Rechenschaft vom Glauben (1Petr 3,15),
- ein Leben des positiven Vorbildes (Phil 2,15).

4.4 Strengere Anforderungen an Leiter

Wer die Gemeindebriefe des Neuen Testamentes liest, stellt fest, dass der Anspruch an die Mitglieder der Gemeinde zwar durchweg hoch ist, aber offensichtlich viele Mitglieder diesen Ansprüchen nicht dauerhaft genügen konnten. Entsprechende Missstände werden immer wieder angesprochen, ohne dass damit sogleich alle aus der Gemeinde ausgeschlossen werden, die gestrauchelt sind. Andererseits werden die Maßstäbe aber auch nicht auf das Lebensniveau der Schwachen im Glauben gesenkt, sondern bleiben Ansporn für jeden, sich weiter auf Christus hin zu entwickeln. Dadurch kommt den Leitern der Gemeinde eine wichtige Signalfunktion zu. Ihre besondere Aufgabe ist es, Vorbilder der Herde zu sein (1Petr 5,3), indem sie an ihrem Leben zeigen, dass ein Leben der Nachfolge in der Kraft des Heiligen Geistes möglich ist.

Für Leiter der Gemeinde gelten die allgemeinen Anforderungen, wie sie von allen Christen erwartet werden, keine höheren. Ihre besondere Funktion erfordert es aber, dass in ihrem Leben Anspruch und Wirklichkeit in einer ausgeprägteren Harmonie stehen, als bei anderen. Nur so können sie eine Ermutigung für andere sein und Verantwortung übernehmen, die von gelebtem Glauben geprägt ist (Gal 5,6; Jak 2,22.26). Entsprechend sind die Anforderungen an Leiter zu verstehen. (1Tim 3,1-13; Apg 6,3; Tit 1,6-9). Offensichtlich zeigt das Neue Testament hiermit einen Weg auf, wie die Kirche mit unterschiedlichen Reifegraden der Mitglieder umgehen kann. Je mehr Verantwortung eine Person übernimmt, desto klarer muss ihr Leben sein. Wachsende Verantwortung muss mit wachsender Reife und wachsender Konsequenz in der Lebensführung einhergehen. Ein entsprechend hoher Einfluss auf die Entscheidungsprozesse der Gemeinde erscheint daher nicht ungerecht.

5 Rechte von Mitgliedern

Während das Wesen des Neuen Testamente von einer gesunden Balance zwischen Anspruch und Zuspruch lebt, zeigt es zugleich, dass Gott durch jeden Menschen wirken will, unabhängig von seinem Geschlecht, seinem Stand, seiner Herkunft oder seinem Bildungsgrad (Gal 3,28; Apg 2,17-18). Das Bild des Leibes für die Wirklichkeit der Gemeinde zeigt dabei wie kein anderes, dass die Gemeinde des Neuen Testamente von den Gaben und Mitwirkungsmöglichkeiten jedes Einzelnen lebt. Die Begabung und Erfüllung eines jeden Mitgliedes der Gemeinde mit dem Heiligen Geist drängt sowohl zu einer egalitären wie auch einer komplementären Lebensweise der Kirche. Daraus leiten sich aus der Natur und der Heilsökonomie der Kirche Rechte der Mitglieder ab, die eine Entsprechung finden müssen. Dazu gehören:

- Die berechtigte Erwartung auf Förderung und Entfaltung der empfangenen Gabe und Berufung (1Kor 14,26; Eph 4,11-12; 1Petr 4,9-10),
- die berechtigte Erwartung dienender statt herrschender Leiterschaft (1Petr 5,3; Mt 20,25-28; 1Kor 4,15),
- die berechtigte Erwartung von Transparenz in der Verwaltung der Finanzen der Gemeinde (2Kor 8,18-21),
- die berechtigte Erwartung, bei der Entwicklung des Gemeindelebens einzbezogen zu werden (Apg 4,23-31; Apg 6,2-5; Apg 14,27).

Bei Entscheidungsprozessen deuten manche Texte des Neuen Testamente zumindest eine Partizipation der Gemeindeglieder an, etwa, wenn sich die Gemeinde selbst nach „Diakonen“ umsehen soll (Apg 6, 2-5). Das hier verwendete Wort ἐπισκέπτομεί (episkeptomai) spricht nicht von einer demokratischen Wahl, sondern meint zunächst die Auswahl geeigneter Kandidaten. Es geht um eine Nominierung. Die Entscheidung der Einsetzung oblag den Aposteln, die dem Votum der Gemeinde aber folgten. Ähnlich dürfte es sich beim Wahlvorgang der Ältesten in Kleinasien durch Paulus verhalten haben (Apg 14,23). Der hier verwendete Begriff für die Einsetzung von Ältesten, χειροτονέω (cheirotoneó) meint wörtlich übersetzt „das Ausstrecken der Hände“, wobei an eine Form der Akklamation zu denken ist. Dem heutigen

Sprachgebrauch würde das einer Bestätigungswahl am ehesten entsprechen, hier ohne vorhergehenden demokratischen Auswahlprozess.

Andere Texte deuten eine ähnlich weitgehende Einbeziehung der Gemeinde bei Personalentscheidungen dagegen allerdings nicht an. Hier liegt die Initiative bei der vorhandenen Leiterschaft oder einem Apostel (Apg 13,1-3; Tit 1,5). Entscheidend ist daher letztlich, dass Berufungen durch den Heiligen Geist erfolgen und dann sichtbar werden (Apg 20,28). Im Falle des Apostelkonzils (Apg 15) wird Wert darauf gelegt, dass die eigentlich theologische Entscheidung der konkreten Sachfrage von den Aposteln und Ältesten getroffen wird (Apg 15,6), die Streitfrage als solche und auch deren Lösung dagegen von allen Gemeindemitgliedern wahrgenommen und vertreten (Apg 15,4-5.22) wurde. Hier wie auch in anderen Fällen bezeugt das Neue Testament die berechtigte Erwartung der Gemeinde, bei wichtigen Weichenstellungen einbezogen und informiert zu werden. Darauf deutet auch die Praxis hin, dass apostolische Briefe und andere Sendschreiben öffentlich in der Gemeinde vorgelesen wurden (Apg 15,30-32; Kol 4,16; Offb 2-3).

6 Zusammenfassende Thesen zur Gemeindemitgliedschaft

1. Die Zugehörigkeit zur Gemeinde ist klar definiert und umfasst Menschen, die ein persönliches Glaubensbekenntnis zu Jesus Christus ablegen, den Heiligen Geist in der Wiedergeburt empfangen haben, dieses Zeugnis in der Taufe bestätigt haben und sich um ein christusgemäßes Leben bemühen.
2. Die Zugehörigkeit zur Gemeinde wird an klar definierten Kennzeichen der Zugehörigkeit erkennbar, sodass zwischen Mitgliedern und Außenstehenden unterschieden werden kann.
3. Das Leben der Gemeinde ist durch einen geistlichen Lebenswandel der Mitglieder geprägt, der auf gegenseitigen „Rechten“ und „Pflichten“ der Gemeindemitglieder beruht und sich am Beispiel von Jesus Christus orientiert.
4. Gemeindemitglieder haben eine berechtigte Erwartung, dass ihre Gaben und Berufungen gefördert werden. Die Aufgabe der Leiterschaft besteht dabei darin, jedem zu helfen, seinen Platz in der Entwicklung der Gemeinde zu finden. Mitglieder dürfen eine dienende Leiterschaft erwarten, die ihr Bestes sucht und sie ernst nimmt. Die Mitglieder wirken am Fortschritt der Gemeindeentwicklung mit, werden ausreichend informiert und in Entscheidungsprozesse einbezogen, ohne dass die Gemeinde damit zwingend auf einer basisdemokratischen Grundstruktur aufgebaut ist.
5. Das Wesen Gemeinde ist durch Liebe, Gastfreundschaft, gegenseitige Ermutigung und Korrektur, Bereitschaft dem anderen zu dienen und seinen Glauben zu stärken, sowie die Bereitschaft, auch Nachteile und Leiden um des Glaubens willen in Kauf zu nehmen, gekennzeichnet.
6. Sanktionen bei bleibendem Fehlverhalten sind um der Korrektur des Einzelnen und um des Wesens und der Integrität der Gemeinschaft willen notwendig.

7. Es gibt Verhalten, mit dem man sich aus der Gemeinde hinausbewegt. Daneben gibt es Verhalten, dass zwar von allen erwartet, jedoch nur von Leitern als notwendige Voraussetzung gefordert wird. Es könnte daher sinnvoll sein, je nach Einflusssphäre und Verantwortung in der Gemeinde entsprechend höhere Erwartungen an den Lebenswandel zu stellen.
8. Auch wenn es klare Kennzeichen der Zugehörigkeit zur Gemeinde gibt (sichtbare Gemeinde), weiß schlussendlich nur der Herr selbst, wer zu *seiner* Gemeinde gehört (unsichtbare Gemeinde).

II Die Zeichen der Kirche

1 Die Bedeutung der Heilszeichen

Sowohl die Gemeinde des Alten wie auch die Gemeinde des neuen Bundes hat Zeichen und Ausdrucksformen, die die Zugehörigkeit des Einzelnen sichtbar machen und damit identitätsstiftenden Charakter haben. Inwieweit sich Gott in diesen Zeichen auch selbst mitteilt und selbst handelt, hat in der Geschichte der Kirche zu unterschiedlichen Interpretationen geführt. Verzichten kann und will aber keine Kirche auf sie, stellen sie doch objektive Zeichen der Zugehörigkeit dar, die den Einzelnen in seiner subjektiven Selbstvergewisserung nicht alleine lassen. In zweiter Linie ist mit den Zeichen der Zugehörigkeit aber auch die Frage verbunden, welche Partizipationsmöglichkeiten eine Glaubensgemeinschaft schaffen muss, damit der einzelne Gläubige sich nicht nur seines Glaubens, sondern auch seiner Teilhabe an der Glaubensgemeinschaft versichern kann.

Im Alten Testament steht die Beschneidung als Zeichen der Zugehörigkeit zum Bundesvolk Gottes im Vordergrund. Darüber hinaus waren Juden aber auch verpflichtet an den drei jährlich stattfindenden Wallfahrtsfesten teilzunehmen, Passah-, Pfingst-, und Laubhüttenfest. Zugehörigkeit drückte sich damit sowohl durch das aus, was man empfing, als auch durch das, was man in die Heilsgemeinschaft einbrachte. In ähnlicher Weise wird die Zugehörigkeit zum Volk Gottes im Neuen Bund sowohl dadurch sichtbar, was dem Einzelnen widerfährt, als auch dadurch, was der Einzelne als Folge davon in die Gemeinschaft einbringt. Dieser Zusammenhang entspricht dem Vorbild des Neuen Testamente, bei dem am Anfang des Glaubensgeschehens der Ruf Jesu steht, dem ein Mensch im Gehorsam folgt (Mk 1,16-20). Daraus folgt die Gemeinschaft mit Jesus selbst und mit den anderen Jesusjüngern (Mk 3,13-19).

Schließlich lässt sich ein Jünger Jesu in die verlorene Welt senden und vertraut ganz auf die Kraft des Heiligen Geistes (Apg 1,8). In beiden Fällen, im Alten wie im Neuen Bund, ist die Erlösung und Erwählung des Einzelnen immer eingebettet in Gottes Heilshandeln an seinem gesamten Volk, zu dem der Einzelne dann gehört und an dessen Auftrag und Bestimmung er partizipiert. Eine moderne, rein individualistische Perspektive kann dieses umfassende Heils geschehen nicht ausreichend abbilden.

2 Taufe und Abendmahl als Heilszeichen der christlichen Kirche

Für die Gemeinde des Neuen Testamentes hat Christus selbst zwei „Erkennungs-“ oder „Heilszeichen“ eingesetzt, die deutlich machen, dass ein Mensch seinen Ruf gehört hat und ihm im Gehorsam, als Teil des Volkes Gottes, gefolgt ist: Taufe und Abendmahl. Während sich alle christlichen Kirchen einig sind, dass beide Zeichen unverzichtbare Ausdrucksformen sind, um sowohl Heil zu bezeugen als auch Zugehörigkeit sichtbar zu machen, sind sie sich in der Frage der Wirkungsweise dieser Zeichen und in der Frage der Anzahl solcher Zeichen nicht einig.

Für die Römisch-Katholische Kirche sowie die Orthodoxen Kirchen ist der Ritus und der Vollzug eines Sakramentes von entscheidender Bedeutung für seine Wirksamkeit. Gott handelt im Sakrament und durch das Sakrament am Empfänger (ex opere operato).³ Die Taufe wird mit der Wiedergeburt des Menschen gleichgesetzt und sakramental gespendet.⁴ Zwar folgt Luther der Vorstellung, dass Gott im Sakrament handelt und durch sie die Wiedergeburt spendet, bindet diese Wirkung aber nicht so sehr an den Vollzug des Sakramentes als solchen, sondern vor allem an den Glauben des Empfängers.⁵ Die reformierte Tradition nach Zwingli interpretiert das Sakrament dagegen mit dem Kirchenvater Augustin nicht als „Heilshandeln“, sondern als „Heilszeichen“, „Wahrzeichen“ oder „Siegel“.⁶ Daneben spielt bei ihm der Bundesgedanke eine große Rolle. Danach bekennt der Gläubige in der Teilnahme an den Sakramenten nicht nur seinen Glauben, sondern er schließt darin mit Gott einen Bund, wie das Bundesvolk im Alten Testament. Dem Vollzug des Abendmahs als Gedächtnismahl haftet daher auch der Gedanke der regelmäßigen Bundeserneuerung an.⁷

Der reformierten Tradition sind viele freikirchliche Gemeinden lange gefolgt. In den letzten Jahren setzt sich aber auch hier die Überzeugung zunehmend durch, dass der Mensch in den „Sakramenten“ nicht nur antwortet (Taufe) oder „sich erinnert“ (Abendmahl), sondern dass

³ Vgl. Weltkatechismus 1127-1129.

⁴ Vgl. Weltkatechismus 1213: Die Taufe ist das Sakrament der Wiedergeburt durch das Wasser im Wort. Vgl. auch ebd. 1215: Dieses Sakrament wird auch „Bad der Wiedergeburt und der Erneuerung im Heiligen Geist“ (Tit 3,5) genannt, denn es bezeichnet und bewirkt die Geburt aus dem Wasser und dem Geist, ohne die niemand „in das Reich Gottes kommen kann“ (Joh 3,5).

⁵ „Was gibt oder nützt die Taufe? Sie wirkt Vergebung der Sünden, erlöst vom Tode und Teufel und gibt die ewige Seligkeit allen, die es glauben, wie die Worte und Verheißung Gottes lauten [...] Wie kann Wasser solch große Dinge tun? Wasser tut's freilich nicht, sondern das Wort Gottes, das mit und bei dem Wasser ist, und der Glaube, der solchem Worte Gottes im Wasser traut. Denn ohne Gottes Wort ist das Wasser schlicht Wasser und keine Taufe; aber mit dem Worte Gottes ist's eine Taufe, das ist ein gnadenreiches Wasser des Lebens und ein Bad der neuen Geburt im Heiligen Geist“, Kleiner Katechismus, IV, 2-3.

⁶ Vgl. Heidelberger Katechismus Frage 66. „Was sind Sakramente? Es sind sichtbare heilige Wahrzeichen und Siegel. Gott hat sie eingesetzt, um uns durch ihren Gebrauch den Zuspruch des Evangeliums besser verständlich zu machen und zu versiegeln“. Der Heidelberger Katechismus ist das wichtigste Bekenntnisdokument der Reformierten Kirche in Deutschland.

⁷ Der Heidelberger Katechismus spricht in Frage 74 davon, dass Menschen durch ihre Entscheidung für Christus und ihre Taufe in die Bundesgemeinschaft des Volkes Gottes aufgenommen werden (Bundestheologie).

Gott auch selbst in den Zeichen wirkt, wobei sein Handeln allerdings unserer Zustimmung und unserem Glauben folgt und ihm nicht vorausgeht.⁸

Da die Zeichen der Kirche, Taufe und Abendmahl, etwas nach außen bezeugen, was im Menschen wahrhaftig geschehen sein sollte, sind sie herausgefordert, Empfang und Teilnahme an das glaubwürdige Zeugnis dieser Erfahrung zu binden. So fordert Petrus seine Zuhörer auf, ihre Hinwendung zu Christus sowohl durch Glauben als auch, im Anschluss an Johannes den Täufer, durch Buße und Umkehr zum Ausdruck zu bringen (Apg 2,38, Mt 3,1-12). Entsprechend fordert auch Paulus im Zusammenhang mit der Teilnahme am Abendmahl Eindeutigkeit und Lösung von allen Götzen (1Kor 10,14-22). Leichtfertigkeit und fehlendes Bewusstsein über die Bedeutung des Mahls lehnt Paulus in Bezug auf das Abendmahl ab (1Kor 11,29) und warnt vor Konsequenzen (1Kor 11,30), die zumindest deutlich machen, dass das Abendmahl offensichtlich ein besonderer Raum der Gegenwart und des Wirkens Gottes ist. Neben dem Gedächtnis an das, was Christus für uns tat, und neben der Erneuerung unseres Bundesversprechens, ihm Ehre zu machen mit unserem Leben, sollte daher beim Abendmahl auch das heilende und bevollmächtigende Wirken Gottes durch den Heiligen Geist erwartet werden.

III Die Verwirklichung der Gemeinde

1 Die drei Hauptlinien kirchlicher Gestalt in der Geschichte⁹

Gab es in der frühen Kirche zumindest mancherorts noch Mitbestimmungsrechte der Gemeinde, etwa bei der Wahl der Ältesten und Diakone, verschwindet dieses Merkmal im Laufe des 2. Jahrhunderts nahezu vollständig.¹⁰ Angesichts des Ansturms verschiedenster philosophischer, religiöser und theologischer Kräfte auf die Kirche, setzt sich die Episkopale Kirchenordnung überall durch (Bischofskirche). Sie stellt in den alten, vorreformatorischen Kirchen bis heute ein wesentliches Identitätsmerkmal dar. Eine wirkliche Mitbestimmung der Kirchenmitglieder ist hierbei, zumindest juristisch gesehen, nicht vorgesehen.¹¹ Erst durch die Reformation kam

⁸ Die Erklärung des BFP-Präsidiums zur Taufe drückt das Handeln Gottes im Vollzug des Heilszeichens der Taufe in These 5 zurückhaltend aus: „Die Taufe erfolgt aufgrund von Glauben und Bekenntnis; sie entfaltet ihre Heilswirksamkeit nicht ohne persönlichen Glauben des Täuflings.“ Die Taufe im BFP – 15 Thesen, Erzhausen 2016. Online verfügbar unter: www.bfp.de/de/bfp-ordnungen (Letzter Abruf: 6.6.2024).

⁹ Vgl. dazu: Bernhard Olpen: Die historische Entwicklung des Leitungsverständnis, in: Leitung im Neuen Testament. Voraussetzungen – Funktionen – Modelle [Theologie Heute. Bd. 3], Erzhausen 2021, 121-138.

¹⁰ Während die Didache (die zu den sog. „Nachapostolischen Vätern“ gehört) um 100-120 n.Chr. von der Wahl der Ältesten und Diakone durch die Gemeinde selbst spricht, fordert zeitgleich der Kirchenvater und Apostelschüler Ignatius, die Gemeinde solle sich dem Bischof unterordnen. Von einer einheitlichen Praxis der frühen Kirche kann daher nicht ohne Weiteres gesprochen werden, vgl. Olpen: Entwicklung (Theologie Heute. Bd. 3), 122-124.

¹¹ Der katholische Kirchenrechtler Georg Bier weist in der jüngsten Debatte um die Funktion des Synodalen Weges auf die apostolisch-episkopale Verfassungswirklichkeit der Röm-Kath. Kirche hin, die eine Mitbestimmung von Mitgliedern nicht vorsieht: „Wenn gelten soll, dass die Bischöfe die entscheidenden Personen sind, ist da kein Platz für einen Synodalen Rat, in dem Beschlüsse gefasst werden, an die auch Bischöfe dann tatsächlich gebunden wären. Auch da kann es wieder immer nur um Empfehlungen gehen.“ <https://www.katholisch.de/artikel/45979-kirchenrechtler-bier-in-der-kirche-kein-raum-fuer-mitbestimmung> (Letzter Abruf: 6.6.2024).

es auch zu abweichenden Kirchenmodellen, von denen das synodale und das kongregationale bis heute die am weitesten verbreitet sind und die meisten protestantischen Kirchen prägen.

Während das kongregationale Modell die Hauptverantwortung in die Hände der lokalen Gemeindeversammlung legt, also basisdemokratisch aufgebaut ist, setzt das synodale Prinzip auf übergeordnete Strukturen, die für die Gesamtkirche Entscheidungen treffen (Repräsentatives Parlamentarisches Prinzip). Dabei entsenden die Lokalgemeinden einer Kirche Delegierte zum Kirchenparlament (Synode), das bindende Beschlüsse für alle lokalen Kirchen einer Kirchengemeinschaft (Konfession/Denomination) fasst. Baut das kongregationale Modell einerseits auf eine weitestgehende Unabhängigkeit der Lokalgemeinde, tendiert es andererseits dazu, eine relativ schwache Leitung hervorzubringen, weil Entscheidungen von der Gesamtgemeinde zu treffen sind. Das synodale Prinzip baut auf dem Prinzip der Einheit von Gemeinden auf, die die Freiheit der lokalen Gemeinde begrenzt.¹² Dieses Modell tendiert zu einer stärkeren Gewichtung der Gemeinleitungen, weil sie sich in erster Linie der Gesamtkirche verpflichtet weiß und erst in zweiter Linie den Stimmungen an der Basis. Hier ist mehr Führungs- und Überzeugungsstärke der Leitung erwünscht.

In der Geschichte der Pfingstbewegung sind unterschiedliche historische Einflüsse entscheidend geworden. Gibt es, insbesondere in der südlichen Hemisphäre, eine starke Tendenz zu episkopalen Strukturen, haben sich in der westlichen Welt unterschiedliche Mischformen etabliert, die die Gewichte mal mehr in die eine (Mitgliederrechte), mal mehr in die andere (starke Leitung) Richtung verteilen. Nachdem die freikirchliche Pfingstbewegung im Deutschland der Zwischenkriegszeit innerhalb der Elimbewegung gemischte Erfahrungen mit einem zum Episkopalismus neigenden System gemacht hatte,¹³ setzten die meisten Gemeinden des werdenden BFP in der Nachkriegszeit auf eine zur Basisdemokratie neigende Vereinsstruktur mit weitgehenden Rechten für die einzelnen Mitglieder.

Das gilt nicht in gleicher Weise für die Gemeinden des zum BFP gehörenden Ecclesiaverbandes und die Gemeinden der Volksmission, heute VIA-Movement. Bis zur Jahrtausendwende waren hier die meisten Ortsgemeinden lediglich nichtselbstständige Vereine ohne eigene „Rechtspersönlichkeit“. Diese wird über den Gesamtverein der jeweiligen Gemeindebewegung ausgeübt. Dadurch hat die Leitung des Gesamtverbandes hier traditionell einen stärkeren Einfluss auf die Belange der Ortsgemeinde als die anderen Gemeinden des BFP, die i. d. R. selbstständige Vereine (e.V.) gebildet oder einen körperschaftsdirekten Status haben.¹⁴ In den letzten Jahren haben aber auch vermehrt Gemeinden des Ecclesiaverbandes und des VIA-Movements selbstständige Vereine auf Ortsebene gebildet oder sich körperschaftsdirekt konstituiert.

¹² Praktische Belange, wie z. B. Gestaltung des Gottesdienstes oder Einbindung von ehrenamtlich Tätigen in der Gemeinde vor Ort sind in der Regel davon unberührt. Diese werden eigenverantwortlich von der Lokalgemeinde geregelt.

¹³ Vgl. Bernhard Olpen: Gekämpft mit Gott und Menschen. Das Leben von Heinrich Vietheer, Erzhausen 2007.

¹⁴ Die Mustersatzungen des BFP für e.V.-Gemeinden und körperschaftsdirekte Gemeinden sind in Bezug auf Mitgliedschaft und Mitwirkung der Mitglieder nahezu identisch.

2 Die Entwicklung der kirchlichen Gestalt von BFP-Gemeinden in den letzten 20 Jahren

Die Mustersatzungen des Bundes Freikirchlicher Pfingstgemeinden (BFP) KdöR für e.V.-Gemeinden sowie körperschaftsdirekte Gemeinden geht von zwei bzw. drei Organen aus, die die Belange der Gemeinde regeln, wobei die Mitgliederversammlung das grundlegende Organ ist: Die *Mitgliederversammlung*, die *Gemeindeleitung* und der *Vorstand*, insofern er nicht mit der Gemeindeleitung zusammenfällt.¹⁵

Die Mitgliederversammlung erhält folgende Rechte, wobei jedes eingetragene Mitglied, unabhängig vom Maß seines Engagements, eine Stimme hat. Sie wählt und bestätigt im regelmäßigen Turnus ihre Pastoren und Ältesten, die jeweils eine 2/3 Mehrheit erhalten müssen. Sie wählt und bestellt daneben zwei Rechnungsprüfer für jedes Geschäftsjahr, die die saubere und rechtlich einwandfreie Geschäftsführung und Finanzverwaltung der Gemeindeleitung kontrollieren und Entlastung beantragen. Die Entlastung der Vorstandes wird durch die Mitgliederversammlung vorgenommen, kann aber in begründeten Fällen auch vorenthalten werden. Die Mitgliederversammlung hat das Budgetrecht und bestimmt über den Haushalt und die Mittelverwendung.¹⁶

Verschiedene Einflüsse der äußeren und inneren Entwicklung haben in den letzten Jahren in einer wachsenden Zahl von Gemeinden zu einer davon abweichenden Struktur geführt. Die wachsende Größe von Lokalgemeinden einerseits, z. T. verstärkt durch eine wachsende Diversität der Gemeinden aufgrund neugegründeter Campusstandorte, und die zurückgehende Verbindlichkeit der Gemeindemitglieder andererseits sind dabei wesentliche Argumente, den Kreis der Entscheidungsträger zu verkleinern. Meist geschieht das in Form der Gründung eines Trägervereins anstelle des Gesamtvereins, der aus deutlich weniger Mitgliedern besteht. Ein weiteres Argument für die Verkleinerung der Entscheidungsträger ist die empfundene Dissonanz, die sich daraus ergibt, dass in einer e.V.-Gemeinde jedes Mitglied mit seiner Stimme das gleiche Gewicht hat bei Entscheidungen, und zwar unabhängig vom Maß seines finanziellen oder ehrenamtlichen Engagements. Kleinere Trägervereine legen die Hauptlast der Entscheidungen in die Hände derjenigen, die sich auch besonders stark engagieren.

In einer Zeit, in der manches Gemeindemitglied nur noch ein- bis zweimal pro Monat den Gottesdienst besucht und sich auch darüberhinaus, aus unterschiedlichsten Gründen, nicht wesentlich einbringt, erscheint das nicht ungerecht. Die dadurch entstehende Gemeindeform kann man, je nach Zusammensetzung des Trägervereins, am ehesten als repräsentatives Modell bezeichnen, das das ehemals basisdemokratische Modell ablöst. Für die Gesamtgemeinde werden dabei andere Kriterien der Zugehörigkeit gewählt als die formale Mitgliedschaft, etwa der regelmäßige Besuch der Gottesdienste und Kleingruppen, die Beteiligung an den finanziellen Lasten oder die aktive Mitarbeit in einem Bereich der Gemeinde. Von einer justizialen Mitbestimmung kann dabei zwar nicht gesprochen werden, aber über die Entstehung von

¹⁵ § 6 Organe bei e.V. Gemeinden, § 5 bei körperschaftsdirekten Gemeinden.

¹⁶ § 7 Mitgliederversammlung, Absatz 9 bei e.V.-Gemeinden, § 6 bei körperschaftsdirekten Gemeinden.

Stimmungsbildern in Teams und Diensten, die an die Leitung kommuniziert werden, findet dennoch ein Willensbildungsprozess auf breiterer Grundlage statt. Zudem sichern neben dem Trägerverein externe Gremien wie die Regionalleitung oder bestellte Beiräte die ordnungsgemäße Geschäftsführung der Gemeindeleitung ab.

Die Stärke dieses Modells liegt darin, dass Entscheidungen schneller getroffen und umgesetzt werden können, was dem Lebensgefühl vieler Menschen durchaus entgegenkommt, insbesondere da, wo das gesamtgesellschaftliche Reformtempo als zu träge und langsam erscheint und Problemlösungen nicht rechtzeitig auf den Weg gebracht werden. Zum anderen führt eine derartige Struktur zu einer Professionalisierung der Gemeindeleitung, die den Erfordernissen für angemessen erachtet wird. Die Schwächen liegen dagegen auch auf der Hand. Wirkliche Mitbestimmung ist in diesen Fällen von der Fähigkeit, sich einzubringen und zu engagieren abhängig. Je mehr der Einzelne sich einbringt, desto mehr kann er mitgestalten. Das klingt zwar einerseits fair, kann aber andererseits nicht immer ausreichend berücksichtigen, dass nicht jedes Gemeindeglied in gleicher Weise fähig ist, sich einzubringen, sei es aus gesundheitlichen, familiären oder beruflichen Gründen.

Entscheidend ist letztlich, gleichgültig welches Modell eine lokale Gemeinde wählt, dass das Gemeindeleben, Entscheidungen und die Mittelverwendung von Transparenz und gegenseitigem Vertrauen geprägt ist. Um das zu erreichen, ist gute Kommunikation, gegenseitiges Zuhören und die Möglichkeit der Mitwirkung für jeden Einzelnen Voraussetzung.

IV Zeitlose Prinzipien der Kirche als Dienstgemeinschaft der Gläubigen

Kirchliche Modelle mit unterschiedlichen Graden an Mitbestimmungsrechten sind in der Geschichte des Christentums immer auch Antworten auf die Fragen der Zeit. Auch wenn die Frage der Kirchenverfassung, insbesondere im heutigen Großbritannien, zeitweise den Rang eines Glaubensbekenntnisses hatte und zu revolutionären Prozessen beitrug, ist es angesichts des durchaus nicht endgültigen Zeugnisses des Neuen Testaments geraten, Strukturfragen der Kirche nicht zu absoluten Fragen zu machen. Letztlich muss die Struktur der Kirche das Wirken des Heiligen Geistes fördern und hat damit eine vorletzte Aufgabe.¹⁷

Die neutestamentliche Gemeinde besteht prinzipiell aus gleichberechtigten und gleich berufenen Gliedern am Leib Jesu. Gemäß der unterschiedlichen Gaben ergeben sich jedoch unterschiedliche Verantwortungen, sodass das Bild des Leibes kein Synonym für Basisdemokratie ist, sondern für das Priestertum aller Gläubigen. Das Wirken des Heiligen Geistes ist daher an ein komplementäres Zusammenwirken des ganzen Leibes Christi gebunden. Weder hat ein Einzelner volle Erkenntnis, sondern verfügt immer nur über ein „stückweises“ Begreifen (1Kor 13,9), noch hat einer alle Gaben, die Gott in seinen Leib hineingelegt hat (1Kor 12). Aufgrund dieser wesensmäßig komplementären Existenz der Kirche, muss jede kirchliche Verfassung

¹⁷ Vgl. dazu: Olpen: Entwicklung (Theologie Heute. Bd. 3), 121-138, 121, 134f.

dafür Sorge tragen, dass jedes (Mit-)Glied am Gesamtgeschehen der Kirche mitwirken und mitgestalten kann. Dabei steht im Neuen Testament, anders als bei einer modernen Vereinsstruktur, das Wahl- und Mitbestimmungsrecht von Mitgliedern allerdings nicht primär im Fokus.

Damit sowohl die egalitäre Geistbegabung aller Mitglieder Berücksichtigung findet, als auch die besondere Vorbildfunktion der Leiter sowie die Notwendigkeit, das anvertraute Glaubensgut möglichst unverfälscht durch die Zeiten hindurch zu tragen (1Tim 6,20; 2Tim 1,14), braucht es eine Struktur, die sowohl Führungsstärke zulässt und gleichzeitig Partizipation sicherstellt.

Folgende Eckpunkte sind für einen gesunden Rahmen zu beachten:

1. Eine Struktur, die die grundlegenden Überzeugungen des Evangeliums nicht einer Mehrheitsmeinung unterwirft.
2. Eine Struktur, die die Mitwirkung und Mitgestaltung des Einzelnen am Gesamtgeschehen nicht nur zulässt, sondern aktiv fördert.
3. Eine Struktur, die Transparenz, Kommunikation und Rechenschaft der Gemeindeleitung in der Mittelverwendung und der Entscheidungsfindung sicherstellt.
4. Eine Struktur, die einerseits eine notwendige Führungsstärke zulässt und andererseits die Durchlässigkeit der Verantwortungsebenen für jeden, gemäß Begabung und Berufung, ermöglicht.

V Praktische Fragen

Wenn Mitgliedschaft und Zugehörigkeit nicht durch eine juristisch verankerte Struktur ausgedrückt wird, wie etwa eine Vereinsform, entsteht die Frage, wie man eine gewünschte geistliche Reife und Lebenskonsequenz von geistlicher Indifferenz und Oberflächlichkeit nach außen unterscheidbar machen kann. Vorbilder müssen *benannt* werden, um dann auch *erkannt* zu werden. Die Ältesten- und Diakonenkataloge der Pastoralbriefe können dabei einen Anhaltpunkt bieten. Die an diesen Stellen aufgeführten konkreten Kriterien für eine Einsetzung in ein Leitungsaamt verfolgen die Absicht, einen allgemein anzustrebenden christlichen Lebensstil zu beschreiben, dem jedoch offensichtlich nicht alle Gemeindeglieder und Besucher genügen konnten. Davon lassen sich auch für die heutige Zeit Kriterien ableiten, die für Menschen mit Verantwortung gelten sollten.

Was in einer Vereinsstruktur im Prinzip von allen gefordert werden konnte, greift nun verbindlich erst ab einem gewissen Grad an Verantwortung, der zugleich auch einen höheren Grad an Mitbestimmung markiert. In der Praxis haben sich klare Anforderungen für Menschen mit Verantwortung wie regelmäßiger Besuch der Gemeindeveranstaltungen (hier neben dem Gottesdienst v. a. die Kleingruppe), Glaubenstaufe, finanzielle Beteiligung (Leitbild des „Zehnten“) und Einhaltung einer biblischen Sexualethik bewährt. Eine entsprechende Zustimmung zu diesen Werten vor einer Einsetzung zum Kleingruppenleiter, Jugendleiter, Kinderdienstleiter usw. korrespondiert mit den Anforderungen an Älteste und Diakone in den Pastoralbriefen und erfüllt den gleichen Zweck: Leiten durch Vorbild. Auf diese Weise wird niemand aus

der Gemeinde ausgeschlossen oder von der pastoralen Fürsorge ausgenommen, der diesem Vorbild (noch) nicht folgt, andererseits wird aber klar zum Ausdruck gebracht, was die Kirche gerne prägen möchte.

Jede lokale Kirche kennt unterschiedliche Grade der Zugehörigkeit, die sich aus der unterschiedlichen Intensität der Teilnahme und Zustimmung zu den Werten und Überzeugungen der Kirche ergibt. Daraus ergibt sich einerseits die Frage, wem die Kirche Heilszeichen spenden darf, um sie ihres Glaubens und ihrer Zugehörigkeit zu vergewissern (s. Abb. 1), und andererseits, wer an der Mitgestaltung der Kirche partizipieren kann und in welchem Maße (s. Abb. 2). Starre Antworten entsprechen dabei sicher nicht der geistlichen Lebenswirklichkeit, aber Anhaltspunkte sollten nicht außer Acht gelassen werden. Es erscheint gerecht und der Sache angemessen, das Maß der Mitwirkung und Mitentscheidung in ein angemessenes Verhältnis zum Maß des tatsächlichen Beitrages und das Maß der übernommenen Verantwortung zu setzen. Dabei wird keiner von der Mitwirkung ausgeschlossen oder überhört. Wenn auch das Gewicht der einzelnen Stimme in der Regel stärker in ein Verhältnis des tatsächlichen Beitrags gestellt wird, so heißt das nicht, dass dadurch auch das Gewicht eines Argumentes allein vom Maß des Beitrages abhängig sein darf. Es geht hier mehr um eine allgemeine Regel.

Abbildungen

Zugehörigkeit

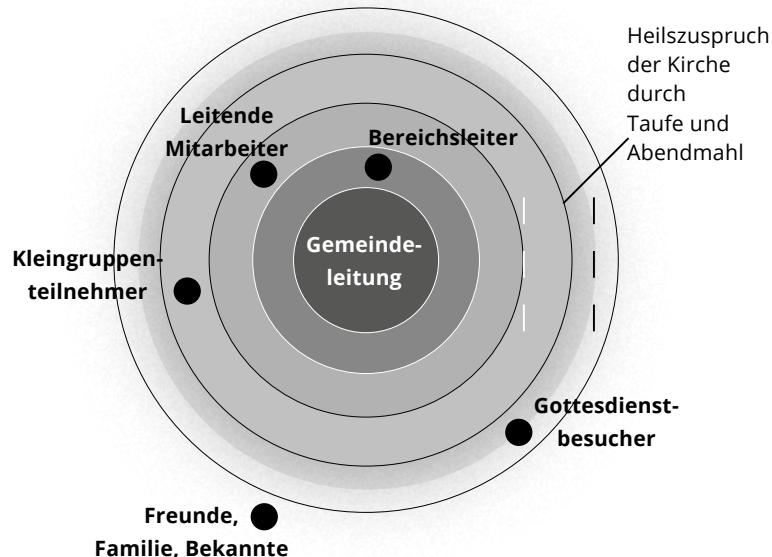


Abb. 1: Zugehörigkeit zur lokalen Gemeinde¹⁸

Mitwirkung und Mitbestimmung

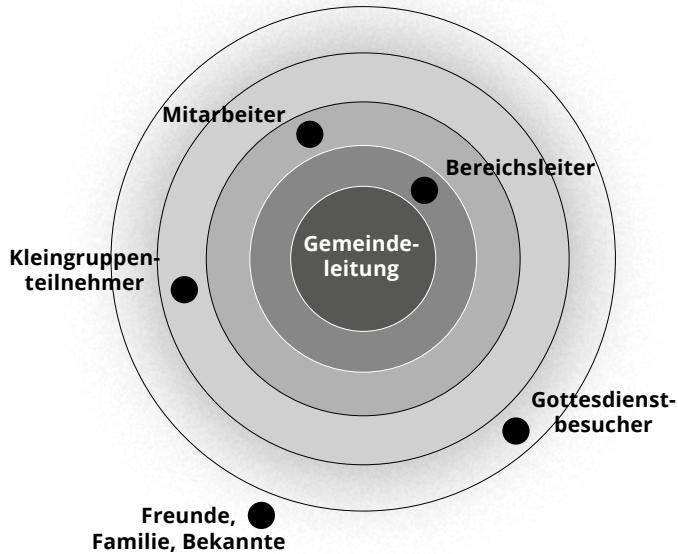


Abb. 2: Mitwirkung und Mitbestimmung in der lokalen Gemeinde

¹⁸ Die Darstellung kennzeichnet einen „Korridor“ des „Heilszuspruchs durch Taufe und Abendmahl“. Da Jesus selbst das Heil in einem Menschen bewirkt (das Johannes-evangelium spricht in diesem Zusammenhang von einer Neugeburt von „oben“, vgl. Joh 3,3.7, der Philipperbrief bezeichnet Jesus selbst als den Anfänger unseres Glaubens, vgl. Phil 3,6), entzieht sich der genaue Zeitpunkt der Zugehörigkeit eines Menschen zum Volk Gottes der menschlichen Erkenntnis. Die lokale Kirche bestätigt jedoch die Zugehörigkeit eines Menschen zum Volk Gottes und zu ihr selbst durch den Heilszuspruch in Taufe und Abendmahl. Sie kann das tun, wenn wesentliche äußere Merkmale der Zugehörigkeit wie Glaubensbekenntnis und Entscheidung für ein neues Leben erfüllt sind. Spendung und Empfang der Heilszeichen, insbesondere der Taufe, markieren nach außen die Zugehörigkeit zur lokalen Gemeinde.